

Elternverein der Kantonsschule Enge

Steinentischstrasse 10, 8002 Zürich

<http://www.ken.ch/>

STATUTEN



Art. 1

Name und Sitz

Unter der Bezeichnung "Elternverein der Kantonsschule Enge Zürich" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Elternverein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

Der Elternverein versteht sich als Gesprächspartner der Lehrkräfte und der Schulleitung, der Schülerorganisation, des Vereins der Ehemaligen der Kantonalen Handelsschule und der Kantonsschule Enge, der Aufsichtskommission, des Bildungsrates und der Bildungsdirektion in Belangen, welche die Schüler/innen der Kantonsschule Enge Zürich betreffen. Er setzt sich für Anliegen ein, die Schüler/innen, Lehrkräfte und Eltern betreffen und sich aus Schulalltag und Schulbetrieb ergeben. Der Verein bietet Eltern Gelegenheit, Schulprobleme gemeinsam zu erörtern und sich über aktuelle Bildungsfragen fachkundig orientieren zu lassen. Der Verein vertritt die Elterninteressen.

Art. 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat Aktiv- und Passivmitglieder.

Aktivmitglieder sind Eltern, die Kinder an der Kantonsschule Enge haben. Die Aktivmitgliedschaft entsteht automatisch mit Eintritt des Kindes an der KEN und endet mit dessen Austritt. Die Passivmitgliedschaft steht allen anderen am Vereinszweck Interessierten offen.

Vorstandsmitglieder, deren Kinder die Schule verlassen, bleiben maximal während der laufenden Amtsdauer Aktivmitglieder.

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder wird jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt und gilt pro Jahr und Familie. Er wird über die Schülerpauschale erhoben. Ein Austritt ist mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder entspricht dem Beitrag der Aktivmitglieder und wird durch Einzahlung auf das Vereinskonto entrichtet.

Art. 4

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Elternvereins. Jedes anwesende Aktivmitglied verfügt in der Versammlung über eine Stimme, womit anwesende (Ehe-)Paare 2 Stimmen haben können. Alle Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben Art. 15 und 16.

Passivmitglieder haben keine Stimme.

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar im ersten Halbjahr des Kalenderjahres.

Anträge für spezielle Traktanden, die an der ordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln sind, müssen dem Präsidenten mindestens fünfzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und müssen dann an der Versammlung behandelt werden.

Die Einberufung von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens 2 Wochen im Voraus unter Nennung der Traktanden einberufen werden.

Art. 6 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichtes und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Festlegung der Finanzkompetenzen des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten / der Präsidentin
- Wahl der Rechnungsrevisoren und –Revisorinnen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident / -in, Vizepräsident / -in, Aktuar / -in, Kassier / -in und drei Beisitzer / -innen. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin, selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

In den Vorstand können Aktiv- und Passivmitglieder gewählt werden.

Art. 8 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen namentlich:

- Leitung der Geschäfte des Vereins
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Durchführung von Veranstaltungen
- Einsetzung und Wahl von Kommissionen zur Bearbeitung von besonderen Fragen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Alle weiteren Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind

**Art. 9
Rechnungs-Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt für eine einjährige Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren / -revisorinnen aus dem Kreis der Aktiv- und Passivmitglieder, welche nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.

**Art. 10
Aufgabe**

Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

**Art. 11
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

**Art. 12
Finanzen**

Die Ausgaben des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen und den Zuwendungen Dritter bestritten. Die Mitgliederbeiträge sind jeweils per 30. November fällig.

**Art. 13
Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 14
Unterschrift**

Für den Verein zeichnen rechtsgültig, kollektiv zu zweien, der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

**Art. 15
Statutenrevision**

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

**Art. 16
Auflösung**

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen einer Institution zuzuwenden, die sich für ähnliche Ziele einsetzt.

An der Gründungsversammlung vom 17. November 1998 in Zürich beschlossen und in Kraft gesetzt, revidiert an der Generalversammlung vom 18. Mai 2006 sowie an der Generalversammlung vom 19. April 2012.

Der Präsident:
Roberto Frigg

Der Aktuar:
Oliver Thees